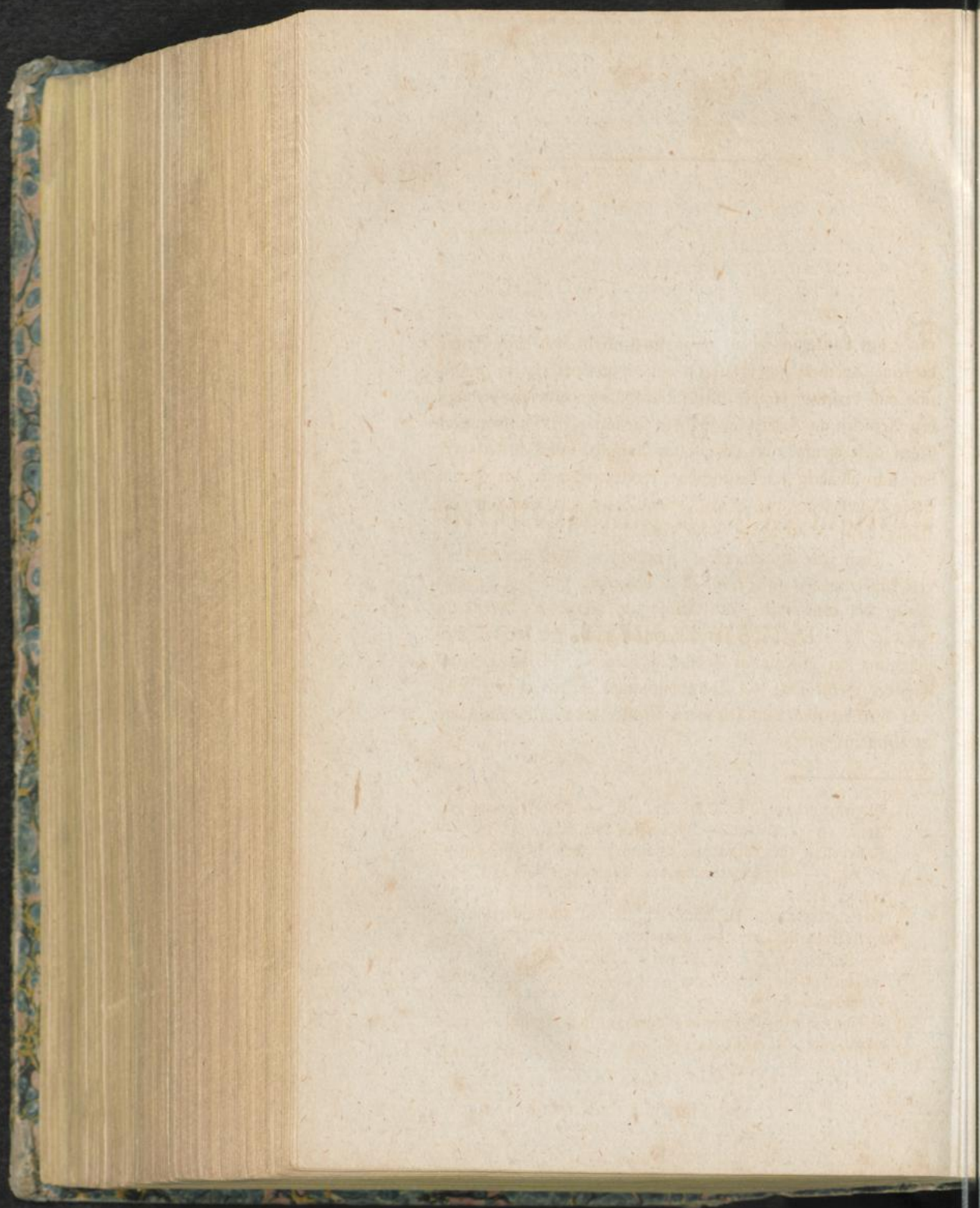


B.

Untersuchung der Hausapotheken

der

Landwundärzte.



Da den Landwundärzten, wenn im Umkreise von einer Stund-
de keine Apotheke sich befindet, eine Hausapotheke zu halten
und aus derselben die der Provincial-Pharmakopoe entsprechen-
den Arzneien an Kranke abzureichen gestattet ist ¹⁾, so unter-
liegen diese ebenfalls der öffentlichen Aufsicht, und der Kreisarzt
hat sich alljährig bei Gelegenheit der Untersuchung der öffent-
lichen Apotheken seines Kreises die Überzeugung von dem Zu-
stande dieser Hausapotheken zu verschaffen ²⁾.

Dem zur Untersuchung kommenden Kreisphysikus hat
der Landwundarzt mit Anstand zu begegnen, und ihm in allen
Fällen die abgeforderte Aufklärung zu geben ³⁾. Nebstdem,
daß der Kreisarzt hierbei im Allgemeinen so, wie bei der Be-
sichtigung der öffentlichen Apotheken vorgehen soll, hat er auch
nach der Beendigung der Jahresvisitation einen genauen Be-
richt hierüber nach dem folgenden Muster an das k. Kreisamt
zu erstatten ⁴⁾:

¹⁾ Medicinalordnung. I. Abth. Nr. 26. — Hofdekret vom 10.
April 1775. §. 10. — Instruction für Aerzte. §. 15. —
Instruction für bürgerliche Wundärzte vom Jahre 1808.
§. 14. — Gremialordnung der Wundärzte vom 22. No-
vember 1822. §. 52.

²⁾ Medicinalordnung. II. Abth. Nr. 6. — Amtsunterricht für
Kreisärzte. Nr. 17. — Hofdekret vom 11. März 1795.
— Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 12.

³⁾ Instruction für Wundärzte. §. 3. — Gremialordnung für
Wundärzte. §. 21.

⁴⁾ Böhm. Gubernialverordnung vom 9. Juli 1796. — Hof-
dekret vom 11. März 1795.

mensfertigung zu bestätigen, und den Vor- und Zunamen des Wundarztes, so wie den Ort nebst der Zeit der Approbation desselben, gleichwie die Zeit ihrer Einverleibung am Kreisgremium, indem ihm hierüber ebenfalls der Inkorporationschein vorgelegt werden soll ¹⁾, im Untersuchungsprotokolle zu verzeichnen. Ferner ist

III. der Tag der Untersuchung

anzuführen und

IV. der Befund der Hausapotheke in Absicht auf Güte und Menge der Arzneien,

eben so wie bei der Abhandlung von der Untersuchung der öffentlichen Apotheken gezeigt worden ist, insbesondere aber, ob unter den einfachen Arzneimitteln, da Kräuter, Blumen, Wurzeln und Samen selbst zu sammeln den Wundärzten erlaubt ist, sich nicht unächte vorfinden, wodurch mancherlei Unheil verursacht werden könnte ²⁾, zu erheben und im Protokolle anzugeben; die Gattung und Menge der vorrätigen Arzneien richtet sich übrigens nach dem individuellen Verbräuche: doch dürfen jene Medikamente, welche in dringenden Fällen nothwendig sind, niemals fehlen.

Auf den Büchsen, Gläsern, Tiegeln, Schachteln und Schubladen müssen die Aufschriften nach den in der Provincial-Pharmakopoe vorgeschriebenen Benennungen deutlich zu le-

¹⁾ Medicinalordnung. II. Abth. Nr. 1. — Gesundheitsordnung. II. Abth. Nr. 1. — Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nr. 9. — Instruction für Landes-Protomediker. §. 10. — Instruction für bürgerliche Wundärzte. §. 2 und 3. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal. §. 14. — Criminalordnung für Wundärzte §. 18 und 19.

²⁾ Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal. §. 12.

sen seyn. — Die Gifte so wie die giftartigen Mittel sind von den übrigen Arzneikörpern sorgfältig abzusondern, und insbesondere ersteren eigene Löffel, Wagschalen, Mörser u. dgl. ausschließlich zu widmen. — Die Arzneien sind mit Sorgfalt von dem Wundarzte selbst zu verfertigen, so daß also ihre Vereitung durchaus nicht Weiberhänden anzuvertrauen ist. — Ein jedes verabfolgte Medikament ist mit einer Signatur zu versehen, auf welcher die Gebrauchsart desselben, die Zeit der geschehenen Ausfolgung, so wie der Name Desjenigen, der sie ausgegeben hat, und der nach der Apotheker-Taxe berechnete Preis deutlich geschrieben seyn muß. — Jene Arten der Arzneibereitung, welche schon eine größere Kunstfertigkeit erfordern, soll der Wundarzt nicht unternehmen, sondern dem Apotheker überlassen. — Die möglichst rein und ordentlich zu haltenden Arzneischränke sollen gehörig verschließbar seyn, und der Schlüssel zu denselben darf nicht aus den Händen des Dispensirenden kommen.

V. Ob und aus welcher öffentlichen Apotheke er die Arzneien nehme

zu erörtern, indem der Besitzer der Hausapotheke durch die Vorlegung eines Verzeichnisses, worin der betreffende Apotheker die Arten so wie das Gewicht der abgelieferten zubereiteten und zusammengesetzten Arzneien und die Zeit ihrer Abholung durch eigenhändige Namensunterschrift bestätigen soll, sich hierüber auszuweisen hat ¹⁾; wogegen die Apotheker nicht ermangeln werden, den Landwundärzten die Arzneien um ein Drittel wohlfeiler abzulassen ²⁾. Die Wahl der Apotheke bleibt dem Wundarzte überlassen; da jedoch letzterer durch den Me-

¹⁾ Instruction für bürgerliche Wundärzte. §. 17. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 12. — Gremialordnung für Wundärzte. §. 35.

²⁾ Gremialordnung für Wundärzte. §. 35.

bikamenten-Verschleiß den Absatz der öffentlichen Apotheken beeinträchtigt, so ist es billig, daß er seinen Arzneibedarf aus der seinem Aufenthaltsorte zunächst liegenden Apotheke beziehe, ausgenommen, er hegt ein gegründetes Mißtrauen im Bezug auf die Güte der Medikamente dieser Apotheke, in welchem Falle er aber auch die bemerkten Gebrechen zur Kenntniß des k. Kreisamtes unverzüglich zu bringen verpflichtet ist.

Einfache, ihm wohl bekannte und in seiner Gegend wachsende Arzneimittel, als Kräuter, Blumen, Wurzeln, Samen ist, wie gesagt, dem Wundarzte erlaubt, selbst zu sammeln. ¹⁾

Der Kreisarzt hat sich ferner zu überzeugen,

VI. Ob der Wundarzt mit den nöthigsten Büchern versehen sey,

worüber der vorhandene Büchervorrath den Beweis zu liefern hat, obgleich keine gesetzliche Bestimmung der Handbücher, welche ein jeder Wundarzt besitzen soll, besteht; doch soll ein jeder Landwundarzt mit den unumgänglich nöthigen Büchern über Anatomie, Chirurgie, Geburtshülfe und Arzneikunde versehen seyn. ²⁾

VII. Der Befund der nöthigen chirurgischen Instrumente

hat darzuthun, ob doch jene Geräthschaften, welche zur Beseitigung der dringendsten Lebensgefahr bei der Hand seyn müssen, als z. B. Aderlaßinstrumente, eine Aderpresse, Unterbindungsnadeln, Zängelchen, Sonden, Messer und Scheren, mit oder ohne Knöpfen an der Spitze, Katheter, eine Geburtszange, ein Troikar, Bellocq's Instrument zur Stillung des Nasenblutens, große und kleine Spritzen, nament-

¹⁾ Instruction für bürgerliche Wundärzte, §. 16.

²⁾ Böhm. Gubernialverordnung vom 1. Juni 1795.

sich aber eine Tabakrauchsklystirsprige u. dgl. überdies zweckmäßig verfertigt, rein und im brauchbaren Zustande vorhanden sind. ¹⁾

VIII. Die chirurgischen Gehilfen und Lehrlinge

sollen mit ihren Vor- und Zunamen im Protokolle verzeichnet und zugleich durch die Einsicht ihrer diesfälligen schriftlichen Zeugnisse bei den ersteren die Zeit und der Ort ihrer Freisprechung nach den gesetzlichen 3 Lehrjahren gleichwie ihre Kundschaft, und bei den letzteren der Ort und die Zeit ihres Eintritts in die Lehre, so wie die Erörterung, ob der Lehrling das vorgeschriebene Alter von 14 Jahren, Zeugnisse über die mit gutem Fortgange zurückgelegten drei ersten Normalthauptschulklassen, und über sein sittliches Betragen, dann ob er den gehörigen Körperbau und die nöthigen Geistesfähigkeiten besitze, zur Kenntniß genommen und im Protokolle angemerkt werden. ²⁾ Für die bessere Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge werden die Wundärzte nach Möglichkeit besorgt seyn, und zu diesem Zwecke denselben Liebe zum Lesen einzusflößen suchen, und es gestatten, daß diese von ihrem Büchervorrathe Gebrauch machen. ³⁾ Es ist übrigens räthlich und nothwendig, dieselben jedesmal einer strengen und gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, um sich von den Fortschritten in ihrer Ausbildung zu überzeugen.

¹⁾ Gesundheitsordnung II. Abth. Nr. 6. — Hofdekret vom 11. März 1795. — Instruction für bürgerliche Wundärzte. §. 15. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 15. — Gremialordnung für Wundärzte §. 31.

²⁾ Böhm. Gubernialverordnung vom 20. Oktober 1820. — Gremialordnung für Wundärzte. §. 10 und 42.

³⁾ Instruction für bürgerliche Wundärzte. §. 12. — Gremialordnung der Wundärzte. §. 10.

IX. Im Bezug auf Gewicht, Tarirung der Arzneien, Bedienung des Publikums, auf des Wundarztes und seiner Leute sittliches Betragen, und was sonst einer Bemerkung würdig ist,

hat der Physikus so wie bei den öffentlichen Apotheken nachzusehen, ob das vorhandene Gewicht durchgehends Wiener Medicinalgewicht sey; ferner sind die von dem Wundarzte vorschriftsgemäß gleichzeitig mit den Arzneien an die Kranken ausgetheilten, mit dem gehörigen Preise bezeichneten Recepte laut der bestehenden Arzneitaxe zu prüfen ¹⁾, und zugleich genaue Nachforschungen anzustellen, ob der Wundarzt und ein jeder Gehilfe und Lehrling desselben sich geschickt und mit einem Worte so, wie es die Sicherung und Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohles erheischt, benehme ²⁾, ob er nämlich zu jeder Zeit gebührend schnell, richtig und unverdrossen den an ihn gemachten Forderungen entspreche.

Es ist weiter vorzüglich genau bei den Ortsvorstehern und Gemeinden über das sittliche Betragen eines Jeden derselben so wie insbesondere nachzufragen, ob der Wundarzt die Leute in den Forderungen für gelieferte Arzneien und geleistete Hilfe nicht überhalte, wonach alsdann der Schuldige Anfangs zur Billigkeit zu ermahnen, im Wiederholungsfalle aber dem k. Kreisamte anzuzeigen ist. ³⁾

¹⁾ Instruction für bürgerliche Wundärzte. §. 15. — Gremialordnung der Wundärzte. §. 52 und 55. — Böhm. Gubernialverordnung vom 17. December 1819 und vom 29. December 1820.

²⁾ Medicinalordnung II. Abth. Nr. 2. — Hofdekret vom 11. März 1795. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal. §. 15.

³⁾ Instruction für bürgerliche Wundärzte. §. 11. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal. §. 15.

Ferner ist nachzuforschen, ob der Wundarzt die Gränzen seines Wirkungskreises nicht überschreite ¹⁾, und ob sich Niemand in der Gegend kurfürstlicher Versuche oder des unerlaubten Arzneiverkaufs schuldig mache. ²⁾

Endlich hat ein jeder Wundarzt auf Alles, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere innerhalb des Ortes und Bezirks, in welchem der Wundarzt seinen Aufenthalt hat, sich bezieht, seine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und seine hierüber gemachten Bemerkungen dem Kreisarzte bei dessen Bereisung des Kreises mitzutheilen, insbesondere aber anzugeben, wenn es in der Gegend an einer geprüften Hebamme mangelt ³⁾. Wundärzte sollen sich endlich auch mit einem Exemplar der Gremialordnung ausweisen können.

Das Ergebniß aller dieser Erkundigungen und Anzeigen ist im Untersuchungsbesunde zu verzeichnen.

Für die Visitation der ärztlichen und wundärztlichen Hausapotheken, welche gelegentlich mit jener der zunächst gelegenen öffentlichen Apotheke vorgenommen werden soll ⁴⁾, hat der Kreisarzt, außer der bereits auf der Seite 454 angeführten Reisekosten-Vergütung, nichts anzusprechen, sondern diese Untersuchung ganz unentgeltlich vorzunehmen. ⁵⁾

¹⁾ Gesundheitsordnung. II. Abth. Nr. 5. — Instruction für bürgerliche Wundärzte. §. 18, 19 und 20. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 14. — Gremialordnung für Wundärzte. §. 36, 37 und 38.

²⁾ Instruction für bürgerliche Wundärzte. §. 6. — Gremialordnung für Wundärzte. §. 21.

³⁾ Instruction für bürgerliche Wundärzte. §. 7. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 14. — Gremialordnung für Wundärzte. §. 21.

⁴⁾ Hofdekret vom 11. März 1795.

⁵⁾ Hofdekret vom 27. December 1788. — vom 27. December 1789 und — vom 11. März 1795.